

## **FINANZBERICHT**

---

- 1 Vorwort**
  
- 2 Grundlagen der Finanzierung der EKM – Finanzgesetz und Finanzverteilung**
  - 2.1. Plansumme**
  - 2.2. Kirchensteuer**
  - 2.3. Erweiterter Solidarpakt der EKD und Finanzausgleich**
  - 2.4. Staatsleistungen**
  - 2.5. Zuführung zur Clearingrückstellung**
  - 2.6. Gemeindebeitrag**
  - 2.7. Einnahmen aus Grundstücken**
  - 2.8. Mechanismen des Finanzgesetzes und ihre Wirkungen**
  - 2.9. Finanzierung der Landeskirche**
  - 2.10. Finanzbudgets**
  - 2.11. Gemeindegliederentwicklung**
  
- 3 Finanzielle Vorsorge**
  - 3.1. Rücklagenausstattung**
  - 3.2. Versorgungsabsicherung und Beihilfe**
  - 3.3. Versorgungsrücklage**
  
- 4 Corona und die EKM**
  
- 5 Schlusswort**

## 1 Vorwort

In der Anweisung für die Haushalts- und Kassenführung in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union heißt es:

„Die Kirche bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer gesicherten und geordneten finanziellen Grundlage.

Die hierfür benötigten Mittel müssen von den Gliedern der Kirche durch ihre Arbeit aufgebracht werden.

Ihnen ist daher die Kirche dafür verantwortlich, dass diese Mittel nach Grundsätzen größter Sorgfalt und gewissenhafter Sparsamkeit verwendet werden.“

Das ist auch heute noch zutreffend. Folgerichtig liegt die Verantwortung für den Haushaltsplan, den Kollektenplan und die Jahresrechnung der Landeskirche nach unserer Verfassung bei der Landessynode. Der Landessynode wird daher vom Landeskirchenrat der Haushaltsplan vorgelegt, die darüber berät und mit der Entscheidung über das Haushaltsgesetz den Haushalt feststellt.

Soweit, so klar.

Die II. Landessynode hat im Herbst 2020 die Corona-bedingt notwendig gewordenen Nachträge zum D 2020/2021 beschlossen.

Der nächste Doppelhaushalt der Landeskirche für die Jahre 2022 und 2023 ist in Arbeit. Der Entwurf wird der Landessynode zur Herbsttagung vorgelegt.

Warum heute ein Finanzbericht?

Es ist gut, wenn die Landessynode zum Beginn ihrer Amtszeit die finanzielle Lage der EKM wahrnimmt. Ohne konkrete Haushaltsplanung und ohne die Anspannung, die zu einer Haushaltsdebatte gehört. Es ist gut, wenn wir uns vorher auf ein Grundverständnis für die Finanzen der EKM einstellen. Das wird uns bei der Herbsttagung hilfreich sein.

Mit ihrer Zuständigkeit für die Finanzen der Landeskirche trägt die Landessynode Verantwortung für den Weg der EKM als Ganzes und für alle ihre Ebenen.

Unser Finanzgesetz spricht – unsere Kirchenverfassung konkretisierend – davon, dass die finanziellen Mittel unserer Kirche in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche aufgebracht und verwendet werden.

Das setzt einen Blickwechsel voraus: Von der Perspektive der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, der kirchlichen Einrichtung, der persönlichen Erfahrung oder gar eigenen Betroffenheit hin zu einem Gesamtblick. Dabei bleibt die eigene Perspektive unverzichtbar, sie braucht aber die anderen Perspektiven, die in den Gremien zusammengetragen werden. So entsteht ein Gesamtbild. Auf seiner Grundlage wird verabredet, was vorrangig, was nachrangig ist, wo investiert wird und wo eine Aktivität zurückgefahren oder aufgegeben werden muss.

Der landeskirchliche Haushalt will die Akteure nicht bevormunden. Er soll vielmehr ein Rahmen sein für die kirchengemeindliche und kreiskirchliche Selbstverwaltung nach dem Subsidiaritätsprinzip und so für deren selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln nach Maßgabe dessen, was verantwortlich finanzierbar ist.

In der Amtszeit der II. Landessynode der EKM ist es gelungen, eine relativ stabile Haushaltsentwicklung in der EKM zu gestalten; zum Teil aufgrund harter Konsolidierungsschritte, aber auch wegen der guten Konjunkturen der vergangenen Jahre. Das hilft uns in diesen Jahren der Corona Krise. Es darf dennoch nicht zu dem Fehlschluss führen, die EKM sei eine finanziell stabile Kirche.

Ja, wir sind heute in der Lage, auf dem uns möglichen Niveau einigermaßen solide zu wirtschaften. Das ermöglicht uns und sollte uns anspornen, die Herausforderungen anzugehen, die vor uns liegen. Die Spielräume nämlich werden enger. Die Corona-Krise schärft uns noch einmal ein, dass wir aufmerksam, auf keinen Fall nachlässig sein dürfen.

Das ist der Grund dafür, bereits heute über Geld zu sprechen.

## 2 Grundlagen der Finanzierung in der EKM – Finanzgesetz und Finanzverteilung

### 2.1. Die Plansumme

Mit dem Finanzgesetz der EKM vom 1. Januar 2012 (zuletzt geändert zum 1. Juni 2016) setzt die EKM die Vorgaben aus der Verfassung für das Finanzwesen und die Vermögensverwaltung um.

Es dient im Sinne verantwortlicher Haushalterschaft dem solidarischen, sparsamen, wirtschaftlichen und transparenten Einsatz aller kirchlichen Mittel und setzt auf das eigenverantwortliche Handeln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden entsprechend ihrer jeweiligen Situation.

Die im Finanzgesetz festgeschriebenen Mechanismen haben gerade auch in Phasen der Konsolidierung bewiesen, dass sie geeignet sind, die Lasten angemessen zu verteilen.

Gerade die transparente Darstellung der Finanzausstattung der einzelnen Ebenen und dabei besonders auch der Ebene der Landeskirche sorgt für eine hohe Transparenz. Hervorzuheben ist, dass die Mittel, die der Landeskirche für ihre Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, an die Kostenentwicklung im Verkündigungsdienst gekoppelt sind.

Diese Kopplung verlangt von der Landeskirche eine ebenso sorgfältige, vorausschauende und einschneidende Planung wie sie auch von den Kirchenkreisen geleistet werden muss. Das wurde besonders im Blick auf die im Jahr 2019 veränderte Formel zur Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst deutlich. Hier wurden für 2019 und die Folgejahre auch im allgemeinen landeskirchlichen Anteil spürbare Einsparungen vorgenommen.

Wichtigstes Steuerungsinstrument des Finanzgesetzes ist die **Plansumme**. Sie ist die Ausgangsgröße für die Aufteilung der finanziellen Mittel.

Über ihre Höhe und die Aufteilung beschließt die Landessynode auf Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses auf der Grundlage der vorläufigen Feststellung durch das Landeskirchenamt.

Die wichtigsten Bestandteile der Plansumme möchte ich Ihnen kurz und kommentierend nennen:

## **2.2. Kirchensteuer**

Mit rund 55 Prozent der Einnahmen ist sie die mit Abstand wichtigste Einnahmequelle der EKM.

Leider können wir ihre Höhe nicht direkt beeinflussen. Sie entwickelt sich tendenziell rückläufig entsprechend der Mitgliederzahl, aber auch der finanziellen Leistungsfähigkeit unserer Mitglieder. Dies wird überlagert von konjunkturellen Effekten.

Wir versuchen für die Haushaltsplanung und die mittelfristige Finanzplanung einigermaßen verlässliche Planungsszenarien zu entwickeln. Aber punktgenau kann das nicht gelingen. Daher planen wir stets konservativ, um uns nicht unbedarft Risiken auszusetzen.

Deutlich ist aber, dass zurückgehende Gemeindegliederzahlen und die zunehmende Überalterung unserer Gemeindeglieder auch Kirchensteuereinnahmen zurückgehen lassen. Dazu unter Punkt 2.11. mehr.

## **2.3. Erweiterter Solidarakt der EKD und Finanzausgleich**

Die Gliedkirchen der EKD sind im erweiterten Solidarakt miteinander verbunden. Über den erweiterten Solidarakt erhalten die ostdeutschen Nehmerkirchen den Finanzausgleich. Dieser ist jährlich neu und einstimmig von der EKD Kirchenkonferenz zu beschließen.

Dabei ist das Recht auf Finanzausgleich unauflöslich an die Einhaltung der finanziellen Mindeststandards des Solidarpakts gebunden.

Das klingt logisch, darf aber nicht zur Floskel werden, sondern ist gerade für die EKM, deren Haushalt zu rund 25 Prozent vom Finanzausgleich abhängig ist, eine ständige Aufgabe.

Wir sind damit verpflichtet, die Eckdaten unserer Finanzentwicklung offenzulegen und klar definierte Finanzkennzahlen einzuhalten bzw. die notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese Kennzahlen zu erreichen.

Es handelt sich dabei um finanzielle Mindeststandards, die Folgendes bewirken sollen:

- die Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit,
- eine vertretbare Kostenstruktur, insbesondere der Personalkosten,
- die Sicherung der Liquidität und ausreichender Rücklagen,
- die Sicherung der Versorgung,
- die Begrenzung der Verschuldung.

Mit dem erweiterten Solidarpakt sollen negative und die Gemeinschaft der Gliedkirchen belastende finanzielle Entwicklungen in einzelnen Gliedkirchen rechtzeitig erkannt werden. Er ist ein Frühwarnsystem.

#### Finanzausgleich der EKD

Jahr	Zahlbetrag
2016	50.179.732
2017	50.871.656
2018	52.013.895
2019	51.682.422
2020	52.319.806
2021	53.020.870

Regelmäßig wird der Finanzausgleich in den (westlichen) Geberkirchen hinterfragt. Seit einem Jahr ist eine vom Finanzbeirat der EKD eingesetzte Arbeitsgruppe wieder dabei, die Formel zur Berechnung des Finanzausgleichs zu überprüfen. Ging es bisher um die bessere Plausibilisierung der Formel in den Geberkirchen, bekommt die Überprüfung jetzt besondere Brisanz: Die Arbeitsgruppe verhandelt vor dem Hintergrund der Freiburger Studie und dort prognostizierten Kirchensteuerrückgänge bis zum Jahr 2060. Es geht eigentlich um eine moderate Weiterentwicklung des bisherigen Systems, aber eben auch darum, in den Geberkirchen zu Einsparungen an dieser Ausgabeposition zu kommen. Das wird zu einem reduzierten Volumen führen.

Dabei soll der erneuerte Finanzausgleich folgende Rahmenvorgaben erfüllen:

- Es soll valide und objektiv sein.
- Die Höhe des Finanzausgleichs soll normativ festgelegt werden.
  
- Es soll Anreizkompatibilität bei den Nehmerkirchen gewährleisten.
- Es soll eine Lastenprogression auf Geberseite erfüllen.
- Es soll einen Überausgleich verhindern.

Das Ergebnis ist noch offen. Als einziges AG Mitglied aus einer Nehmerkirche bin ich sehr angebanden und mit eindeutigem Interesse dabei. Für eine Entwarnung ist es zu früh!

Umso wichtiger ist es für die EKM, die Kennzahlen des Solidarpakts ernst zu nehmen und beeinflussbare Abweichungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Beim letzten Besuch des Finanzreferenten der EKD vor sieben Jahren im Landeskirchenrat, um den die EKD wegen der Abweichungen der EKM gebeten hatte, wurden unserer Kirche folgende Aufgaben auf die Agenda gesetzt:

- Die EKM teilt die besonderen demografischen Entwicklungsprobleme der östlichen Gliedkirchen.
- Die finanzpolitischen Herausforderungen sind das Erreichen einer stabilen Personalkostenquote sowie die Sicherung der Versorgung.
- Für die strukturpolitischen Herausforderungen sollten konsequent Konzepte entwickelt und erprobt werden, die sich kongruent zu den finanziellen Möglichkeiten verhalten.
- Es bleibt Aufgabe, eine mittelfristige Finanzplanung und eine langfristige Finanzstrategie zu gestalten.

Beurteilen sie selbst, wie viel die EKM umgesetzt hat. Es ist nicht wenig und zeigt, dass wir nicht nur den Kriterien des Solidarpakts immer besser gerecht werden, sondern auch in unserer Kirche Einiges vorangebracht haben.

## 2.4. Staatsleistungen

Rund 20 Prozent der Einnahmen der EKM stammen aus Staatsleistungen. Diese Staatsleistungen sind keineswegs alte Zöpfe, sondern haben ihre Rechtsgrundlage in den Staatskirchenverträgen der frühen 90iger Jahre.<sup>1</sup>

Da mit den Staatskirchenverträgen das Verhältnis der Kirchen zu den Ländern auf eine neue Grundlage gestellt wurde, handelt es sich um moderne Verträge, die seitdem auch in der Realität gut funktionieren. Die dort fixierten Staatsleistungen sind damit bereits Ergebnis von Verhandlungen, die hart waren und für die die kirchliche Seite erhebliche Zugeständnisse machen musste.

Alle Kritik an den Staatsleistungen oder die Forderung nach ihrer Ablösung, was nicht immer von Sachkunde geprägt ist, muss sich fragen lassen, was ihr eigentliches Ziel ist. Geht es wirklich um eine echte rechtsstaatliche Ablösung oder läuft es letztlich auf eine Enteignung der Kirchen hinaus? Ablösung heißt – jedenfalls im Rechtsstaat – Ersatz der abzulösenden Leistung durch eine neue: die Ablöseleistung. Dies muss nach dem Prinzip der Leistungsäquivalenz erfolgen und somit in einer Höhe, die den Wert der abgelösten Leistung vollständig erstattet.

Das – und hier liegt das eigentliche Problem – wäre teuer.

Dieser schlichte Zusammenhang ist der eigentliche Grund dafür, dass das Ablösegebot der Weimarer Reichsverfassung auch unter dem Grundgesetz bisher nicht umgesetzt wurde.

Mit den Staatsleistungen – so viel muss gesagt werden – zahlt nicht der Steuerzahler für die Kirche, sondern der Staat erfüllt seine in den Staatskirchenverträgen mit Parlamentsbeschlüssen übernommene Pflicht.

Dankbar – und auch das gehört dazu – können wir feststellen, dass die Länder seit Vertragsabschluss treu zu ihren Verpflichtungen gestanden haben.

---

<sup>1</sup> Wittenberger Vertrag ... 1993  
Erfurter Vertrag .... 1994



## 2.5. Zuführung zur Clearingrückstellung<sup>2</sup>

Auch diese gehört zur Plansumme, weil sie zur Sicherung der Gesamtstabilität und der Finanzierung möglicher Kirchensteuerrückzahlungen aus der Plansumme gebildet wird.

(vgl. der Ziffer 3.1- Rücklagenausstattung)

Nicht Bestandteil der Plansumme und dennoch für die Betrachtung der Finanzen unserer Landeskirche wichtig sind der **Gemeindebeitrag** und die **Einnahmen aus Grundstücken**.

## 2.6. Gemeindebeitrag

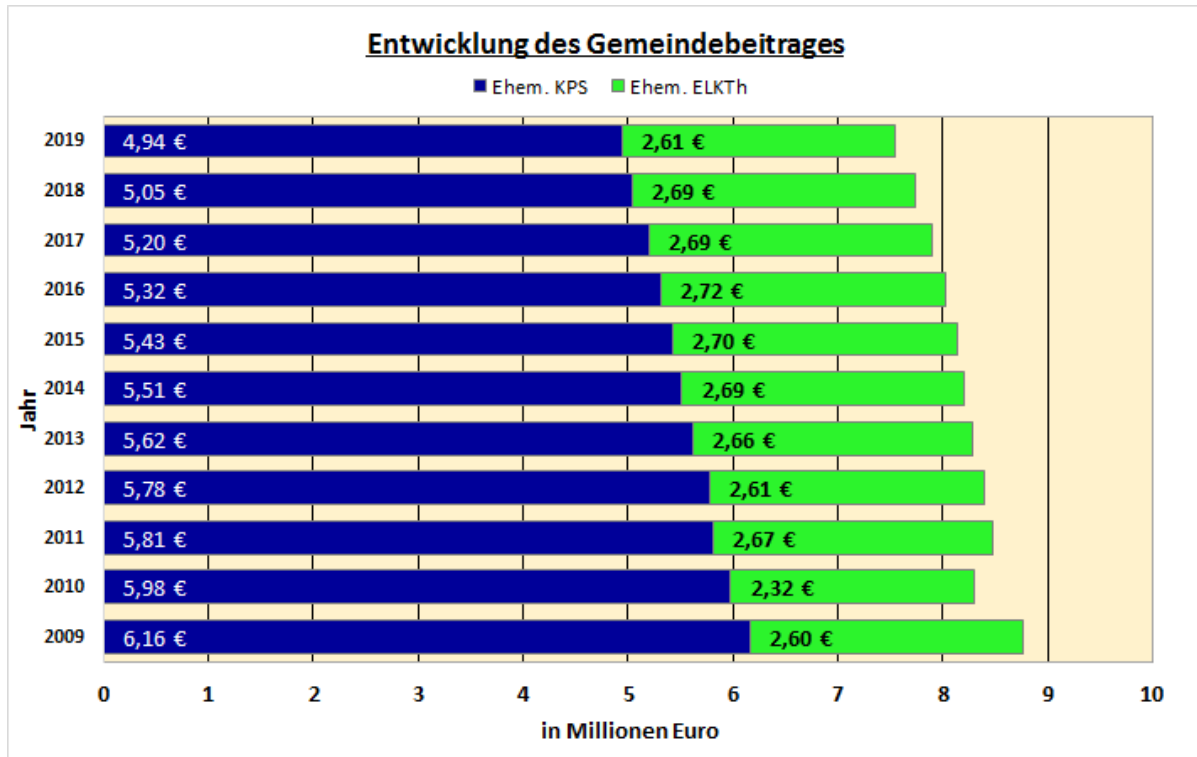
Mit dem Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag (Gemeindebeitragsgesetz – GbG) vom 21. April 2012 hat die Landesynode eine wichtige Weiche gestellt. Das Kirchengesetz verpflichtet die Kirchengemeinden, den Gemeindebeitrag zu erbitten und damit ihren Finanzbedarf – neben den Einnahmen aus der Plansumme – aus weiteren eigenen Mitteln zu decken. Im Gegensatz zu früheren Regelungen wird der Gemeindebeitrag aber ausdrücklich vom Kirchensteuersystem abgekoppelt. Er ist kein allgemeines Kirchgeld im Sinne der Kirchensteuergesetze der Länder bzw. des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes der EKM. Er ist eine davon unabhängige Spende. Die von den Gemeindegliedern zu erbittende Mindesthöhe wird von der Landessynode beschlossen. Das ist eine gute Ausgangsbasis, offensiv und fantasievoll mit dem Gemeindebeitrag zu arbeiten. Die Handreichung des Landeskirchenamtes zum Kirchengesetz enthält sehr gute Anregungen dafür. Sie steht auf der Internetseite der EKM unter Service/Arbeitshilfen/Nr.8 Gemeindebeitrag: Handreichung zum Kirchengesetz zum Download bereit.<sup>3</sup>

Die Ausgangssituation in den beiden Vorgängerkirchen unterschied sich stark. In absoluten Zahlen konnten die Kirchengemeinden der ehemaligen Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) 2009 6,16 Millionen Euro Gemeindebeitrag erbitten – in den Kirchengemeinden der ehemaligen Thüringer Landeskirche (ELKTh) waren es 2,6 Millionen Euro.

---

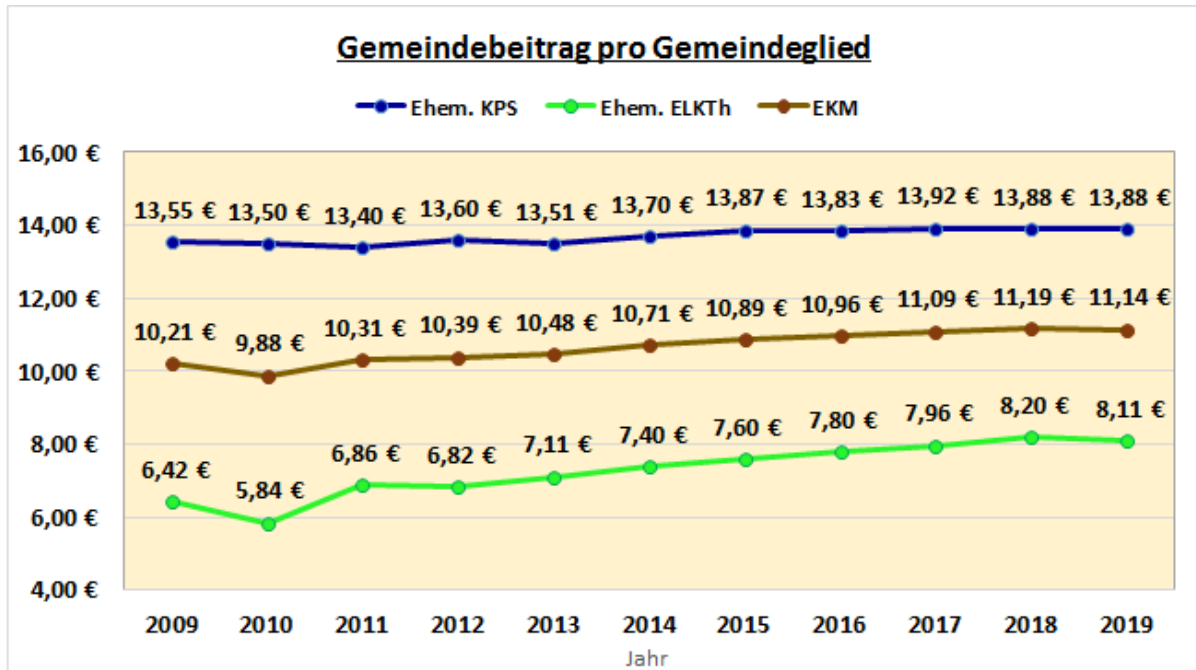
<sup>2</sup> Das Clearing- oder Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren ist ein Kirchenlohnsteuerausgleich zwischen den Kirchen. Der Begriff "Clearing" bezeichnet ein Sonderverfahren, das im Rahmen der Verrechnung von Kirchenlohnsteuer angewandt wird. Es kommt zum Tragen, sobald Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Betriebsstätte bzw. ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. Die Kirchenlohnsteuer, die eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber von seinen Angestellten einbehält, muss an das Finanzamt abgeführt werden, das für ihren oder seinen Betrieb zuständig ist (Betriebsstättenprinzip). Gleichzeitig steht diese abgeführte Kirchensteuer der Kirche zu, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Liegt die Betriebsstätte des Arbeitgebers außerhalb des Gebiets der Landeskirche oder lässt ein Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltszahlungen bundes- oder landesweit in einer Betriebsstätte zentral durchführen, besteht die Verpflichtung zum Ausgleich.

<sup>3</sup> <http://www.ekmd.de/service/arbeitshilfen/2556.html>



Nach zehn Jahren EKM haben sich die Zahlen angenähert – allerdings verfügen die Kirchengemeinden der ehemaligen ELKTh nach wie vor über 2,6 Millionen Euro Gemeindebeitrag, während die Einnahmen in den Kirchengemeinden der ehemaligen EKKPS um 1,22 Millionen auf nunmehr 4,94 Millionen Euro gesunken sind. Dies könnte zwei Ursachen haben: Zum einen sinkt die Zahl der Gemeindeglieder und damit die Zahl der potentiellen Gemeindebeitragszahler, zum anderen wirken sich insbesondere im Bereich der ehemaligen ELKTh die zunehmende Gemeindebeitragserhebung über die Kreiskirchenämter und die Erstellung von Einzelanschreiben pro Gemeindeglied aus.

Wie schon gesagt: Die Zahl der Gemeindeglieder, die wir um den Gemeindebeitrag bitten, sinkt. Deshalb ist neben der Betrachtung der absoluten Zahlen dem Betrag pro Gemeindeglied (Basis: alle Gemeindeglieder der Kirchengemeinde) Aufmerksamkeit zu schenken. Hier zeigt sich, dass der Betrag in der ehemaligen EKKPS stabil geblieben ist und zuletzt bei 13,88 Euro lag, während in der ehemaligen ELKTh in den vergangenen zehn Jahren ein leichter Anstieg um ca. 1,70 Euro auf inzwischen 8,11 Euro festgestellt werden kann.



Allen, die sich mit der Bitte um den Gemeindebeitrag ansprechen lassen und damit ihre Kirchengemeinden unterstützen, sei an dieser Stelle gedankt. Ebenso danken wir all denen, die sich mit Zeit und Ideen in diese uns eigene Spendensammel-Aktion einbringen. Der Gemeindebeitrag ist eine wichtige Säule der Finanzierung unserer Kirchengemeinden. Das Thema gehört auf die Tagesordnungen der Gemeindegemeinderatsitzungen.

Sofern der Gemeindebeitrag über das Kirchgeldmodul im Programm „MEWIS“ gebucht wird, sind weitere Auswertungen möglich. Fragen Sie in Ihrem zuständigen Kreiskirchenamt zum Beispiel nach dem Verhältnis der Angeschriebenen zu denen, die eine Zahlung geleistet haben. Lassen Sie sich eine Altersstaffelung der Zahler bzw. Nichtzahler erstellen. Je mehr Sie über die Spenderinnen und Spender wissen, umso gezielter können Sie sie ansprechen.

Die Kirchenkreise möchte ich anregen, die Ergebnisse der Gemeindebeitragserhebung in den einzelnen Kirchengemeinden in die Vergabekriterien zumindest für den Strukturfonds einzubeziehen. Es gibt in den Kirchenkreisen verschiedene Modelle. Ein Austausch dazu lohnt nicht nur in den Ephorenkonventen der Superintendenten oder den Konsultationen der Amtsleiter, sondern auch unter Ihnen als Synodale.

## **2.7. Einnahmen aus Grundstücken**

Die EKM ist nicht nur die Landeskirche mit den meisten Kirchen. Immerhin befinden sich rund 4.000 Kirchengebäude (20 Prozent aller Kirchen in der EKD) im Kirchengebiet der EKM.

Die EKM verfügt unter den Gliedkirchen der EKD mit ca. 87.000 Hektar (ca. 52.000 Flurstücke) über den größten Bestand an kirchlichen Grundstücken. Davon entfallen 75 Prozent auf Pfarrland und 25 Prozent auf Kirchenland. Der Bruttogesamtertrag beläuft sich auf ca. 34 Millionen Euro jährlich (u. a. Landwirtschaft, Baulandverträge, Windenergieverträge, Grundvermögensfonds). Der Grundvermögensfonds hat 2020 ähnlich den Vorjahren einen Ertrag von 2,44 Prozent zugunsten der beteiligten Kirchengemeinden erwirtschaftet. Der weitaus größte Anteil von ca. 25 Million Euro der Gesamteinnahmen entfällt auf das Pfarrvermögen, was einen ganz erheblichen Beitrag zur Sicherung der Finanzierung des Verkündigungsdienstes bzw. der Pfarrbesoldung darstellt. Das Pfarrvermögen hat somit eine erhebliche Bedeutung für die Gesamtfinanzierung der EKM, insbesondere für die Ebenen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.

Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung der kirchlichen Grundstücke ist ein Schlüssel für den wirtschaftlichen Erfolg.

Gerade auch die I. und II. Landessynode haben sich dieser Aufgabe gestellt. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Landessynode aus dem Jahr 2014 wurde in einem sehr transparenten Prozess das Pachtvergabeverfahren evaluiert, diskutiert und im Jahr 2017 neu geordnet. Es würde zu weit führen, auf die Einzelheiten hier einzugehen.

Der gesamte Prozess und alle Beschlüsse dazu sind auf der Webseite der EKM unter dem Stichwort „Pachtvergabe“ nachzulesen. Das möchte ich sehr empfehlen, denn es immunisiert gegen manche fehlerhafte Einschätzung.

Auch Wälder gehören zu den Grundstücken in der EKM.

Waldeigentümer/Nutzungsberechtigter	Waldfläche [ha]	Anzahl Eigentümer/Mitglieder	Ø Waldfläche in Hektar / Eigentümer
KWG* Wittenberg	619,40	70	8,85
KWG* Wippra	1.239,82	51	24,31
KWG* Naumburg	699,72	114	6,14
KWG* Mühlhausen	372,55	79	4,72
KWG* Herzberg	578,77	55	10,52
KWG* Haldensleben	1.264,43	147	8,60
KWG* Görzke	726,33	24	30,26
KWG* Bad Döben	475,36	55	8,64
Kirchenwald Altmark	1.219,62	204	5,98
Schleizer Geistlicher Hilfsfonds	272,61	1	272,61
Pfarreiwald Thüringen	2.122,86	377	5,63
Grundvermögensfonds Thüringen **	476,92	1	476,92
Pfarreiwald Sachsen	19,22	3	6,41
Kirchengemeinden Thüringen	2.529,90	258	9,81
Kirchengemeinden Henneberger Land	129,00	8	16,13
<b>Gesamtwaldfläche Stand 01.01.2021</b>	<b>12.746,51</b>	<b>1.447</b>	<b>8,81</b>
<p>* Kirchliche Waldgemeinschaft</p> <p>** in 59 Gemarkungen; 8,08 ha Wald/ Gemarkung</p>			

Da oft nach Beseitigung der Waldschäden gefragt wird, verweise ich auf die von kirchlichen Waldeigentümern und EKM-Mitteln bei der Landeskirche gebildete Rücklage in Höhe von sechs Millionen Euro als Sondervermögen des Forstausgleichsfonds. Dieser finanziert nach Antrag komplementär mit Fördermitteln die Wiederaufforstung nach Schäden zu 100 Prozent.

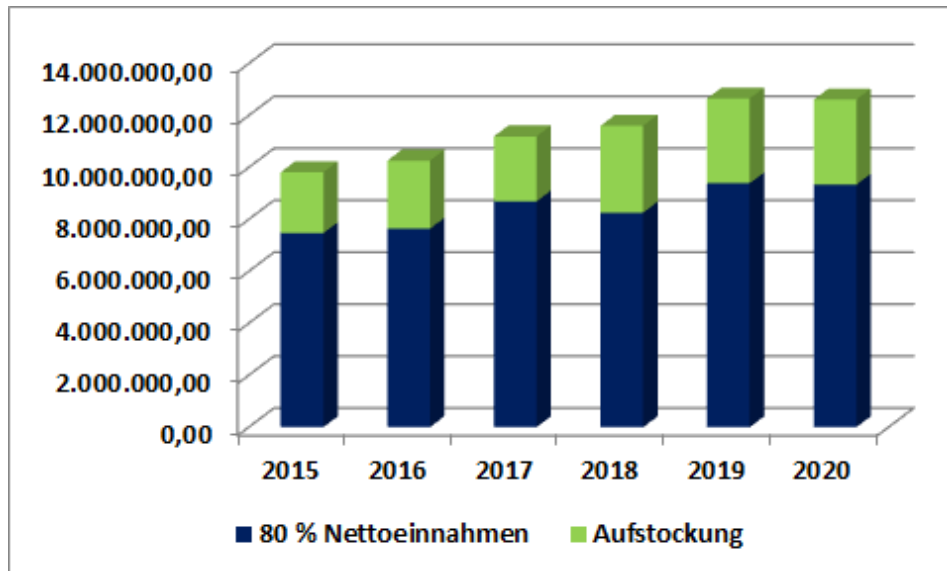
Die Einnahmen aus Kirchenland, aus Kirchenlandersatzvermögen und aus Patronatsleistungen stärken die Solidarität zwischen den Kirchengemeinden, die über Einnahmen dieser Art verfügen und denen, die sie nicht haben. Aus 80 Prozent der Nettoerträge speisen sich die Baulastfonds für die kirchengemeindlichen Bauvorhaben im Kirchenkreis. 20 Prozent verbleiben in den Kirchengemeinden.

Da die Ausstattung mit Kirchenland – historisch bedingt – zwischen den Kirchenkreisen unterschiedlich ist, gibt es Kirchenkreise mit geringer ausgestatteten Baulastfonds und solche, die deutlich besser ausgestattet sind. Hier regelt das Finanzgesetz die Mindestausstattung, die mit 1.600 Euro je Kirchengebäude definiert ist. Kirchenkreise, die darunter liegen, erhalten einen Aufstockungsbetrag aus der Plansumme. Die Aufstockung berechnet sich anhand der Istzahlen des Vorjahres, da auch die Abführungen an den Baulastfonds auf dieser Basis erfolgen.

Die finanzielle Situation in den vergangenen Jahren (ab 2018) hat eine Anhebung der Mindestausstattung auf 2.000 Euro je Kirchengebäude ermöglicht.

Die nachstehende Tabelle und Grafik zeigen die Erträge, die in den Baulastfonds der Kirchenkreise sowohl aus den Zahlungen aus den Kirchengemeinden als auch aus der Aufstockung der Plansumme zur Verfügung standen.

<b>Jahr</b>	<b>80 Nettoeinnahmen</b>	<b>Aufstockungsbetrag</b>	<b>Baulastfonds Gesamt</b>
2015	7.470.296 €	2.346.775 €	9.817.071 €
2016	7.693.689 €	2.623.083 €	10.262.772 €
2017	8.692.973 €	2.501.902 €	11.194.875 €
2018	8.260.036 €	3.344.586 €	11.604.622 €
2019	9.389.326 €	3.263.872 €	12.653.198 €
2020	9.339.152 €	3.272.913 €	12.612.065 €



Da kirchliche Bauvorhaben im Regelfall aus verschiedenen Quellen finanziert werden, ist davon auszugehen, dass mit den Mitteln aus den Baulastfonds das 4-fache Bauvolumen umgesetzt wird.

## 2.8. Mechanismen des Finanzgesetzes und ihre Wirkungen

### *Finanzierung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, insbesondere des Verkündigungsdienstes*

An dieser Stelle kann ich nur auf die wichtigsten Zusammenhänge eingehen. Es lohnt sich, einmal in das Finanzgesetz zu schauen.

Mit der Regelung des § 2 Absatz 2 Finanzgesetz ist gesetzlich gewährleistet, dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird.

Die Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst erfolgt in der EKM nach festgelegten Kriterien. Eine Stelle im Verkündigungsdienst erhalten die Kirchenkreise für:

- 1375 Gemeindeglieder
- 36 000 Einwohner
- 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5.000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993
- den Anteil der Gemeindeglieder an den Einwohnern

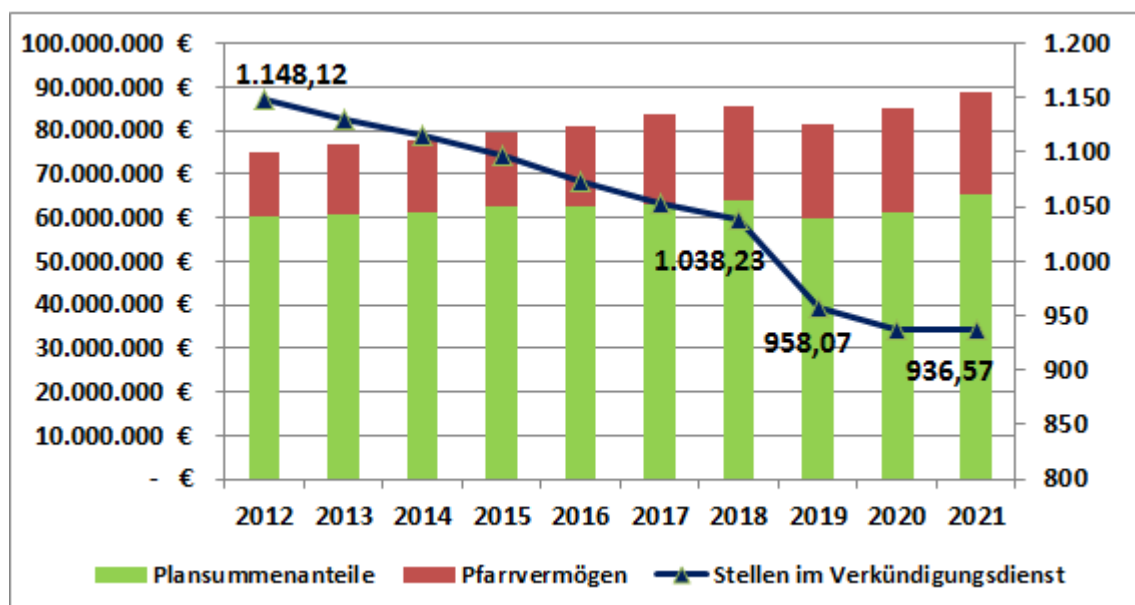
nach folgender Formel:

$$\frac{\frac{\text{Gemeindeglieder} \times 100}{\text{Einwohner}}}{4,6} \times \frac{\text{Gemeindeglieder}}{20\,000}$$

Von diesen Stellen sollen 60 bis 70 vom Hundert für den ordinierten Verkündigungsdienst vorgesehen werden.

Mit diesen Kriterien haben die Kirchenkreise und Kirchengemeinden neben der Verantwortung für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes auch eine hohe Planungssicherheit.

Die Verkündigung des Evangeliums ist die Hauptaufgabe von Kirche und folgerichtig wird dafür der Löwenanteil der kirchlichen Mittel eingesetzt. Die folgende Grafik verdeutlicht dies und zeigt zudem den Zusammenhang zwischen der Stellenentwicklung im Verkündigungsdienst, den dafür aufzubringenden Kosten und der Bedeutung der Einnahmen aus dem Pfarrland.





Trotz zurück gehender Stellen im Verkündigungsdienst sind die Kosten gegenüber 2012 deutlich gestiegen. Dass sich dennoch der Plansummenanteil seitwärts entwickeln konnte, ist den deutlich gestiegenen Einnahmen aus dem Pfarrland zu verdanken (siehe Punkt 2.7.). Im Jahr 2021 haben wir ca. elf Mio. Euro mehr zur Verfügung als noch 2012.

Die sinkende Anzahl der Stellen im Verkündigungsdienst schmerzt bei jeder Berechnung aufs Neue. Erst recht, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass wir seit 2012 aufgrund der Kriterien des Finanzgesetzes 211 Stellen weniger haben. Dass dieser Weg unausweichlich war, wird deutlich, wenn wir uns vor Augen halten, dass wir heute für diese 211 Stellen einen Betrag von **zusätzlich** 19.834.000 Euro (211 Stellen x 94.000 Euro Personalkostendurchschnitt) aufwenden müssten. Die Folgen für die einzelnen Ebenen in unserer EKM wären dramatisch gewesen – und mit Sicherheit hätten wir im Rahmen des Solidarpakts der EKD Auflagen in Bezug auf den EKD-Finanzausgleich erhalten. Nochmal: Der Rückgang der Stellen tut weh, aber wir haben rechtzeitig gehandelt und konnten selber gestalten.

Neben dem Plansummenanteil für den Verkündigungsdienst steht den Kirchenkreisen der **Kreisanteil für allgemeine Aufgaben** aus der Plansumme zur Verfügung.

Er berechnet sich nach dem Finanzgesetz zu 75 Prozent nach dem Kriterium der Einwohner und zu 25 Prozent nach dem Kriterium der Gemeindeglieder.

Die Kirchenkreise finanzieren daraus die Personal- und Sachkosten des Superintendenturbüros, unterstützen diakonische Träger und setzen eigene Schwerpunkte in der inhaltlichen Arbeit.

Zur Finanzierung der Verwaltung der Kreiskirchenämter steht den Kirchenkreisen der **Verwaltungsanteil** zu, mit dem die in den Kreiskirchenämtern zu leistenden **Aufgaben** (nicht Stellen) finanziert werden. Die innere Organisation und den Einsatz der Mitarbeitenden in den Kreiskirchenämtern so zu ordnen, dass die Aufgaben erfüllt werden können, ist die vornehmliche Aufgabe der Amtsleitungen und der Verwaltungsräte.

Der Leistungskatalog für die Kreiskirchenämter vom 11. September 2020 soll dabei helfen, die wechselseitigen Erwartungen der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und der Mitarbeitenden in den Ämtern realistischer und vergleichbarer zu gestalten. Das ist eine große Aufgabe.

Erwähnenswert ist auch der **Ausgleichsfonds für Kirchenkreise gemäß § 22 Finanzgesetz**.

Er ist ein Ausgleichssystem zwischen den Kirchenkreisen, um Aufgaben – nicht nur Bauaufgaben – bei denen die Finanzkraft eines einzelnen Kirchenkreises trotz aller Anstrengungen nicht ausreicht, solidarisch mitzufinanzieren.

Für Aufgaben, die der Gemeinschaft der Kirchenkreise insgesamt zugutekommen, gibt es die **kirchenkreisübergreifenden Anteile**. Hier werden Ausgaben zugeordnet, die für die Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus unterschiedlichen Gründen aus dem landeskirchlichen Haushalt beglichen werden. Gründe können sein:

- Einsparung von Verwaltungsaufwand zur Darstellung in den einzelnen Kassen (z.B. Versicherungskosten, Kosten der Berufsgenossenschaft, IT-Kosten)
- Mittel, die den Kirchengemeinden zugute kommen, aber zu gering sind, um sie in die mittlere Ebene nach Kriterien zu geben (z.B. Orgel- und Glockenmittel)
- Mittel für besondere Projekte und Vorhaben auf der mittleren Ebene (z.B. Erprobungsräume, Schulinvestitionsfonds)

Ein Blick auf einiges, was darüber in den vergangenen Jahren finanziert werden konnte, zeigt die Zielrichtung:

Neben den regelmäßigen Positionen:

- Sammelversicherungen
- Verwaltungsberufsgenossenschaft, arbeitsmedizinische Betreuung
- Mittel für den Vorbereitungsdienst
- Reformierte Pfarrstellen
- Personalentwicklung
- Orgeln
- Glocken
- Kunstgut Thüringen
- Stiftung KiBa

wurden mit den letzten Haushalten insbesondere folgende Vorhaben unterstützt:

- Schulinvestitionsfonds 13.500.000 Euro seit 2017
- Erprobungsräume 12.500.000 Euro seit 2017
- Erweiterungsbau Landeskirchenarchiv in Eisenach 3.000.000 Euro in 2018
- Unterstützung Verk.-Dienst 5.776.000 Euro in 2019
- IT-Kosten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise 600.000 Euro seit 2020

### **Finanzierung der Kirchengemeinden**

Für die Kirchengemeinden wird der **Gesamtgemeindeanteil** aus der Plansumme zur Verfügung gestellt.

Dieser besteht neben dem **Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst** aus dem **Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben**. Den Kirchengemeinden steht aus diesen Mitteln ein Betrag als Rechtsanspruch zur Verfügung, der nach der Größe der Kirchengemeinden – gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder – gestaffelt ist. Der verbleibende Betrag bildet den Strukturfonds im Kirchenkreis. Diese Mittel sind zwingend an die Kirchengemeinden auszuzahlen. Der Kreiskirchenrat, der über die Vergabe der Mittel entscheidet, ist gehalten, die Vergabekriterien transparent, nachvollziehbar und verlässlich zu gestalten und zu kommunizieren. Es sollten stets genügend freie Mittel vorhanden sein, um inhaltliche Aufgaben, Projekte und Ideen der Kirchengemeinden auf Antrag zu unterstützen.

Daneben stehen den Kirchengemeinden selbstverständlich die Einnahmen aus dem Gemeindebeitrag (vergleiche Gliederungspunkt unter Nr. 2.6.), aus dem Kirchenland in Höhe des nicht in den Baulastfonds fließenden Anteils, aus Mieten und weitere im Finanzgesetz aufgeführte Einnahmequellen zur Verfügung.

### **2.9. Finanzierung der Landeskirche**

Die landeskirchliche Ebene erhält aus der Plansumme den **Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen**. Dieser gewährleistet die Erfüllung der Verpflichtungen, die die Landeskirche zu erfüllen hat. Diese ergeben sich vor allem aus ihrer Einbindung in die Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD und die Gemeinschaft der übrigen kirchlichen Zusammenschlüsse.

## Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen

Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
EKD-Umlage	2.847.466 €	2.945.348 €	3.063.160 €
EKD-Diakonisches Werk	209.535 €	216.735 €	225.404 €
EKD-Datenschutzbeauftragter	51.000 €	51.000 €	51.000 €
UEK-Umlage	73.581 €	74.320 €	75.060 €
VELKD-Umlage	193.808 €	198.123 €	204.070 €
VELKD-Osteuropa	8.947 €	9.146 €	9.385 €
Lutherischer Weltbund	175.887 €	169.935 €	174.641 €
Evangelisches Missionswerk	135.147 €	135.644 €	136.000 €
Beitrag DEKT	11.560 €	11.530 €	11.530 €
Arbeitsrechtliche Kommission	57.070 €	55.884 €	57.703 €
GAMAV	48.500 €	46.542 €	47.530 €
Pfarrvertretung	51.159 €	60.776 €	63.066 €
<b>Summe</b>	<b>3.863.660 €</b>	<b>3.974.983 €</b>	<b>4.118.549 €</b>

Daneben gibt es den **Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand**, mit dem die EKM ihre Verantwortung als Dienstherr und Arbeitgeber, auch im Ruhestand, erfüllt.

**Der Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben** schließlich ist der Plansummenanteil aus dem die Landeskirche alle Aktivitäten zu finanzieren hat, die übergemeindlicher – im Sinne von gemeindeergänzender und gemeindestärkender – Natur sind.

Dazu mehr im Herbst beim Doppelhaushalt 2022/2023.

Er folgt der Entwicklung der Kosten des Verkündigungsdienstes. Damit gewährleistet das Finanzgesetz der EKM, dass es keine Entkopplung des Landeskirchenamtes und der landeskirchlichen Werke, Dienste und Einrichtungen von der Entwicklung der Hauptaufgabe der EKM geben kann: der Verkündigung des Evangeliums.

Schließlich unterstützt die EKM die Partnerkirchen und den kirchlichen Entwicklungsdienst mit einem Plansummenanteil in Höhe von zwei Prozent der Nettokirchensteuereinnahme.

## 2.10. Finanzbudgets für die Landeskirche

Mit dem Haushalt 2014 wurden Finanzbudgets eingeführt. Diese richten sich an der Organisationsstruktur des Landeskirchenamtes aus.

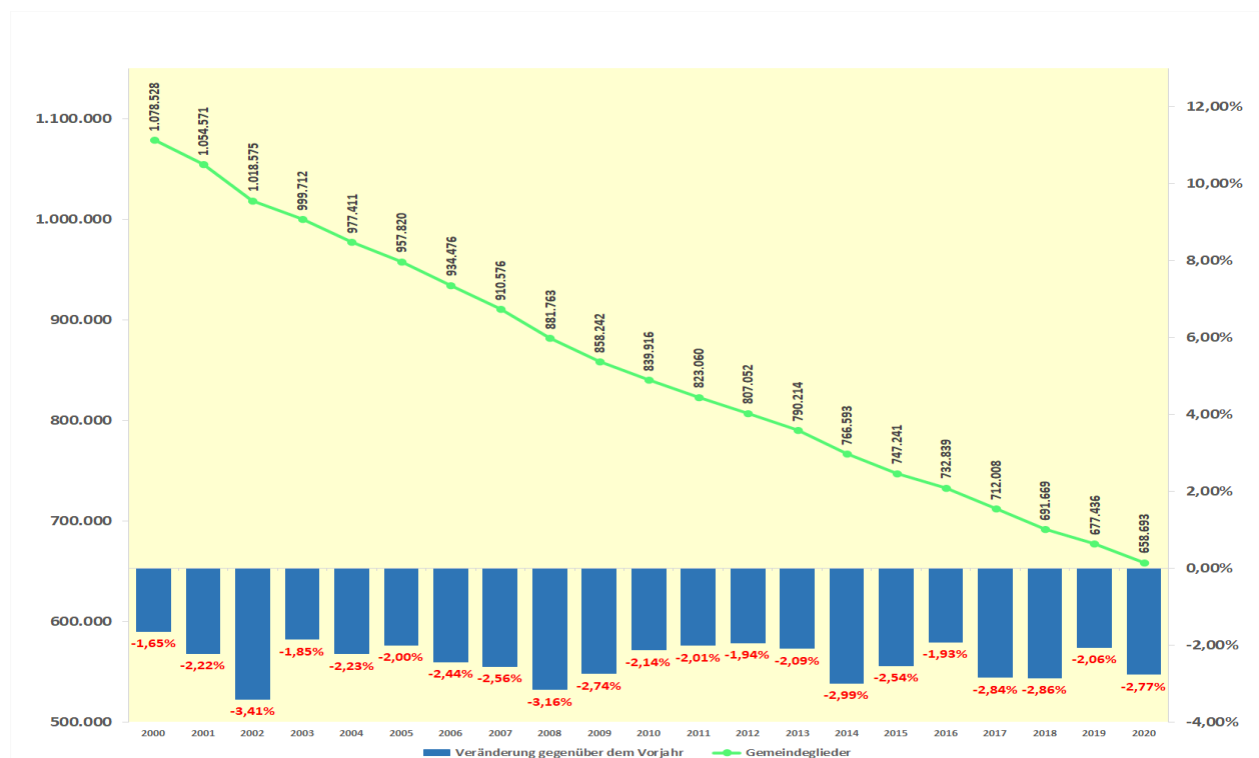
Den Dezernenten und dem Landesbischof stehen damit ein Gesamtbetrag (Finanzbudget) zur Verfügung, mit dem alle in dem jeweiligen Verantwortungsbereich anfallenden Ausgaben zu decken sind.

Die Finanzbudgets stärken die Eigenverantwortung der Dezernate sowie der ihnen zugeordneten unselbstständigen Werke und Einrichtungen, motivieren sie zur sparsamen Haushaltsführung und erleichtern die laufende Bewirtschaftung durch eine erweiterte Deckungsfähigkeit.

Damit wird das im öffentlichen Bereich übliche „Dezemberfieber“ vermieden und mit den Budgetrücklagen können insbesondere die laufenden Umbauprozesse abgedeckt werden.

## 2.11. Gemeindegliederentwicklung

Die Zahl der Gemeindeglieder sinkt. Das ist nicht neu, muss aber, damit wir uns nicht daran gewöhnen, immer wieder vergegenwärtigt werden. In welchem Maße wir schrumpfen, zeigt die nachstehende Grafik.



Die Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2020 hat gezeigt, dass wir in der EKM in einem Jahr 2,77 Prozent weniger geworden sind. Über viele Jahre lag dieser Wert bei 2 Prozent. 18.743 Gemeindeglieder weniger bedeutet: Wir sind um einen Kirchenkreis kleiner geworden. Der Gemeindegliederrückgang hat nicht nur demographische Gründe. Ereignisse, wie die Umstellung von der DM auf den Euro (2002), die Bankenkrise (2008/2009) oder die Umstellung der Banken bei der Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge (2014) haben Austrittswellen verursacht.

Die Freiburger Studie hat Hochrechnungen zur Kirchenmitgliedschaft bis zu Jahr 2060 vorgenommen und eingeschränkt: Die Entwicklung kommt nicht nur von außen. Wir können also auch selbst etwas tun – und tun es (hoffentlich) auch.

### **3      Finanzielle Vorsorge**

Das Thema Vorsorge verlangt einige grundsätzlichere Bemerkungen. Ob finanzielle Vorsorge angemessen ist oder nicht, lässt sich nicht abstrakt beantworten. Ohne die konkrete finanzielle Ausgangssituation zu betrachten, gibt es keine vernünftige Antwort.

Wie ist die finanzielle Ausgangssituation der EKM?

Salopp formuliert: Die EKM lebt Jahr für Jahr zu 45 Prozent über ihre finanziellen Verhältnisse. Schließlich stammen nur rund 55 Prozent der Einnahmen im jährlichen Haushalt unserer Landeskirche aus eigenen Kirchensteuereinnahmen. Rund 25 Prozent der Einnahmen kommen aus dem Finanzausgleich der EKD und rund 20 Prozent aus den Staatsleistungen.

Der Finanzausgleich muss jedes Jahr einstimmig von der Kirchenkonferenz der EKD beschlossen werden. Die Staatsleistungen sind staatskirchenrechtlich gesichert, werden aber immer wieder und zunehmend heftig diskutiert, umso mehr, je klammer die Länder sind. Wir müssen uns daher fragen, ob wir genug gegen Überraschungen getan haben. Wir müssen auch in „mageren Jahren“, in denen die Konjunktur schwächelt – wie derzeit – handlungsfähig bleiben und unseren Verpflichtungen nachkommen.

Drastische Veränderungen beim Finanzausgleich und den Staatsleistungen klammere ich jetzt aus. Wir werden nicht die Finanzkraft haben, uns gegen extreme Einbrüche abzusichern. Bleiben wir also bei den einigermaßen planbaren Veränderungen.

Schon kurzfristig wird die Kirchensteuer sinken – wegen der eingebrochenen Konjunktur und wegen des Ausscheidens der geburtenstarken Jahrgänge aus dem Arbeitsleben. Dieses Ausscheiden wird nicht durch Zugänge ausgeglichen. Das bescheinigt uns die Freiburger Studie.

Es ist erfreulich und auch überraschend, dass es uns in den vergangenen Jahren – trotz unserer strukturellen und finanziellen Schwäche (oder vielleicht gerade deswegen) gelungen ist, finanzielle Stabilität auf niedrigem Niveau – verglichen mit anderen Gliedkirchen der EKD – zu erreichen. Beigetragen dazu haben der Realismus und der Mut aller Organe der EKM (auf allen Ebenen), unbequeme Entscheidungen nicht auszusitzen, sondern dann zu treffen, wenn noch Handlungsoptionen bestehen. Das ist unser Kurs, er hat sich bewährt und ich hoffe, wir halten ihn.

### **3.1. Rücklagenausstattung**

#### **Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage, geregelt im § 5 des Finanzgesetzes, dient der Sicherung und Steuerung der Höhe der Plansumme und ist zugleich Rücklage für Kirchensteuerrückzahlungen. Ihre Obergrenze ist auf die Höhe der Plansumme festgesetzt. So steht es im Finanzgesetz/Haushaltsgesetz. Mit der Ausgleichsrücklage sollen drastische Einbrüche bzw. Schwankungen der kirchlichen Finanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren so abgefedert werden, dass allen kirchlichen Ebenen für die dann anstehenden Sparmaßnahmen einigermaßen Zeit bleibt. Die EKM hat die geforderte Höhe noch längst nicht erreicht. Bei drastischen und raschen Einbrüchen der Haupteinnahmequellen könnte es also eng werden.

Bestand der Ausgleichsrücklage hat sich seit dem Jahr 2009 dennoch erfreulich entwickelt.

### Entwicklung Ausgleichsrücklage

Stand 31.12.2020

	Zuführung	Bestand	
<b>31.12.2009</b>	27.896.961,55	<b>27.896.961,55</b>	
<b>31.12.2010</b>	14.830.221,41	<b>42.727.182,96</b>	
<b>31.12.2011</b>	12.494.622,10	<b>55.221.805,06</b>	
<b>31.12.2012</b>	4.000.168,08	<b>59.221.973,14</b>	
<b>31.12.2013</b>	13.727.536,37	<b>72.949.509,51</b>	
<b>31.12.2014</b>	19.682.654,69	<b>92.632.353,48</b>	
<b>31.12.2015</b>	22.961.116,59	<b>115.593.470,07</b>	
	14.574.806,69		Plansumme 2016
	2.634.387,33		Zinsen
<b>31.12.2016</b>		<b>132.802.664,09</b>	
	7.504.695,23		Plansumme 2017
	4.122.128,72		Zinsen
<b>31.12.2017</b>	11.626.823,95	<b>144.429.488,04</b>	
	6.119.965,02		Plansumme 2018
	4.549.192,76		Zinsen
<b>31.12.2018</b>		<b>155.098.645,82</b>	
	2.667.351,94		Zinsen
<b>31.12.2019</b>		<b>157.765.997,76</b>	
	3.849.490,35		Zinsen
	<b>-5.000.000,00</b>		Umwidmung Allgemeine Rücklage
<b>31.12.2020</b>		<b>156.615.488,11</b>	
	3.132.309,76		Zinsen
<b>31.12.2021</b>		<b>159.747.797,87</b>	
<i>Planzahlen sind kursiv dargestellt</i>			
Obergrenze gemäß § 5 Absatz 3 FG EKM = 207.500.000 Euro (Haushaltsgesetz 2020/2021)			

### Allgemeine Rücklage der EKM

Die Allgemeine Rücklage der EKM zeigt zuallererst, dass die Landeskirche eine dynamische Rücklagenpolitik betreibt. Es geht nicht darum, aus einem übertriebenen Sicherheitsbedürfnis heraus lediglich „Geld zu bunkern“, sondern für die zahlreichen und realen Wechselfälle des Lebens vorzusorgen. Die Allgemeine Rücklage der EKM hat **bisher vorrangig gemeindeergänzende Vorhaben der Gesamtkirche**, aber auch **von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden** finanziert.



Ihr Bestand hat sich von rund 44,9 Millionen Euro zum Beginn des Jahres 2009 auf aktuell rund 19 Millionen Euro verringert. In diesem Zeitraum wurden Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von über 50.000.000 Euro finanziert.

Nachstehend eine Übersicht über die wesentlichen **Ausgaben** seit 2009:

Ausgleich für gestrichene Fördermittel für Bauinvestitionen im Freistaat Thüringen	956.715,09
Burg Bodenstein	60.000,00
Ausgleich Darlehen Versorgung	3.041.977,60
Reformationsdekade	5.400.000,00
Schulstiftungen	2.771.000,00
Schulinvestitionsfonds	5.155.600,00
Flutschadenfonds	213.057,13
Cranach Projekt	100.000,00
Heimkinderfonds West	467.221,92
Altarbibeln	242.828,41
Kinder- und Jugendförderplan - Stabilisierungszuschuss	300.000,00
Orgelwesen - Orgelbaumittel	190.000,00
ATZ Kreiskirchenämter	2.200.000,00
EFRE Programm Sachsen-Anhalt	2.000.000,00
Zuführung Forstausgleichsfonds	3.500.000,00
Corona-Hilfen Tagungs- und Begegnungsstätten	1.508.271,40

### **Clearingrückstellung**

Die Clearingrückstellung dient der Absicherung des Clearingverfahrens<sup>4</sup> innerhalb der EKD. Dieses Clearingverfahren führt regelmäßig dazu, dass eine Landeskirche rückwirkend Geld erhält oder nachzahlen muss, wenn die geleisteten oder erhaltenen Vorauszahlungen nicht der endgültigen Abrechnung entsprechen. Die Clearingabrechnung erfolgt derzeit mit einem zeitlichen Verzug von vier Jahren.

---

<sup>4</sup> Das Clearing- oder Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren ist ein Kirchenlohnsteuerausgleich zwischen den Kirchen. Der Begriff "Clearing" bezeichnet ein Sonderverfahren, das im Rahmen der Verrechnung von Kirchenlohnsteuer angewandt wird. Es kommt zum Tragen, sobald Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Betriebsstätte bzw. ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. Die Kirchenlohnsteuer, die eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber von seinen Angestellten einbehält, muss an das Finanzamt abgeführt werden, das für ihren oder seinen Betrieb zuständig ist (Betriebsstättenprinzip). Gleichzeitig steht diese abgeführte Kirchensteuer der Kirche zu, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Liegt die Betriebsstätte des Arbeitgebers außerhalb des Gebiets der Landeskirche oder lässt ein Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltszahlungen bundes- oder landesweit in einer Betriebsstätte zentral durchführen, besteht die Verpflichtung zum Ausgleich.

Um im Bedarfsfall Rückzahlungen leisten zu können, empfiehlt die EKD, zehn Prozent der jährlichen Kirchensteuereinnahmen der Clearingrückstellung zuzuführen. Das hat die EKM bis 2011 getan. Da die geplanten Vorauszahlungen der EKD aber insgesamt nur rund zehn Prozent der Kirchensteuereinnahmen der EKM ausmachen und angesichts der bisherigen Abrechnungen mit einer vollständigen Rückzahlung nicht zu rechnen ist, wurde die Zuführung seit dem Haushaltsjahr 2012 auf 7,5 Prozent abgesenkt. Die Clearingrückstellung für das jeweils betreffende Jahr wird nach der Abrechnung aufgelöst und grundsätzlich der Ausgleichrücklage zugeführt, seit 2018 davon abweichend der Versorgungsrücklage.

Die Clearingrückstellung ist weiterhin notwendig und der Höhe nach angemessen, da es auch im Laufe eines Jahres zu Veränderungen kommen kann, die hohe Rückforderungen im Rahmen der Clearingabrechnung zur Folge haben könnten. Man denke an die Verlagerungen von Betriebsstätten oder auch von Abrechnungszentren großer Unternehmen, die anfangs scheinbar die Kirchensteuereinnahmen „sprudeln“ lassen, wo sich aber nach der Abrechnung herausstellt, dass diese Einnahmen anderen Landeskirchen zustehen.

Jahr	Zuführung zur Rückstellung (aus der Plansumme)	Abrechnung im Haushaltsjahr
2017	7.642.187,59	2021
2018	7.961.132,35	2022
2019	8.340.557,48	2023
2020	8.211.189,84	2024
Bestand der Rückstellung	<u>32.155.067,26</u>	

### **Substanzerhaltungsrücklage für Tagungs- und Begegnungsstätten**

Unsere Tagungs- und Begegnungsstätten – das Augustinerkloster Erfurt, die Burg Bodenstein, Kloster Drübeck und das Zinzendorfhaus Neudietendorf mit der Jugendbildungsstätte Junker Jörg in Eisenach – sollen ihren Geschäftsbetrieb nach kaufmännischen Gesichtspunkten wirtschaftlich gestalten. Notwendige Abschreibungen werden gegenwärtig nur bedingt erwirtschaftet. Um den Bestand zu sichern, ist deshalb die Substanzerhaltungsrücklage für die Tagungs- und Begegnungsstätten gebildet worden, die nach Maßgabe des Haushaltes jährlich um bis zu 300.000 Euro je Tagungsstätte aufgestockt wird.

Von 2017 bis 2020 wurden 7.388727,24 Euro aus dem Verwaltungshaushalt zugeführt (einschl. Corona-bedingte Mehraufwendungen in 2020). Für Investitionen in den Tagungsstätten wurden hingegen bis 2020 insgesamt rund 6,65 Mio. Euro aus Haushaltsmitteln und aus der Substanzerhaltungsrücklage ausgezahlt.

Die Substanzerhaltungsrücklage hat zum 31. Dezember 2020 einen nicht zweckgebundenen Bestand in Höhe von rd. 11,9 Mio. Euro.

Die II. Landessynode hat am 30. November 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt in Verbindung mit dem Verwaltungsrat des Eigenbetriebes „Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM“ bis zur Herbstsynode 2020 Wege aufzuzeigen, wie innerhalb der kommenden vier Jahre, also bis 2024, der Zuschuss für die Tagungs- und Begegnungsstätten deutlich zurückgefahren werden kann.“

Dazu liegt zu dieser Tagung der III. Landessynode ein Zwischenbericht vor.

### **3.2. Versorgungsabsicherung und Beihilfe**

Bei der Versorgungsabsicherung unterscheiden wir die Absicherung der Versorgung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten, also insbesondere der Pfarrerinnen und Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Witwen und Waisen), sowie die Zusatzversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden unserer Kirche.

Für die mittel- bis langfristige Finanzentwicklung bleibt das ein **Schwerpunktthema**. Wollen wir generationengerecht handeln und künftigen Entscheidungsträgern keine Lasten übertragen, die diese voraussichtlich nicht werden tragen können, können wir das – wie in der Amtszeit der II. Landessynode auch – nicht aufschieben.

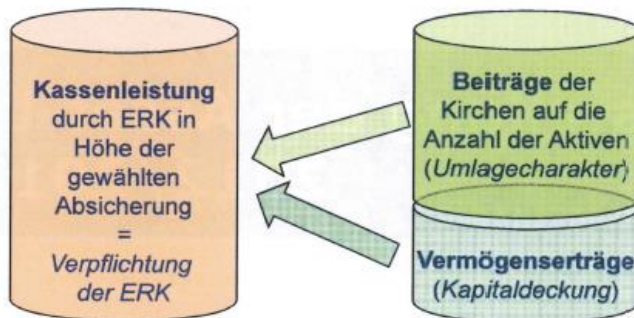
#### Absicherung der Versorgung für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten

Für die Zahlung der Ruhegehälter und der Beihilfen im Krankheitsfall ist der Dienstherr und damit die Landeskirche zuständig. Die Finanzierung erfolgt in einer Kombination aus Haushaltsmitteln und Leistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK). Die Ruhegehaltskasse berechnet die Ruhegehälter und zahlt diese als Dienstleister für die Landeskirchen und die Versorgungsempfänger aus. Gleichzeitig ist sie für die Verwaltung des ihr von den Landeskirchen anvertrauten Vermögens und zur Erzielung eines angemessenen Ertrags zuständig. Sie betreut gegenwärtig ca. 11.000 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Hinterbliebene.

### Beitrags- und Leistungssystem

Die Landeskirchen erstatten der Ruhegehaltskasse aus ihren Haushalten den Betrag der ausgezahlten Versorgungsleistungen, der nicht durch die Kassenleistung der Ruhegehaltskasse (oder etwaige anrechenbare Zahlungen der Deutschen Rentenversicherung)

gedeckt ist. Dies waren für die EKM im Haushaltsjahr 2020 rund 366 Millionen Euro. Mit der Kassenleistung ist der von der Ruhegehaltskasse gezahlte Betrag gemeint, mit der der Versorgungsaufwand der Kirchen in Höhe der gewählten Absicherung vermindert wird. Sie setzt sich zusammen aus den laufenden Beitragseinnahmen der beteiligten Kirchen für deren aktive öffentlich-rechtliche Beschäftigte und aus den Vermögenserträgen der Kapitalanlagen der Ruhegehaltskasse.



Die Höhe der Beiträge, die von den Kirchen geleistet werden, bemisst sich nach der jeweils gewählten Absicherungshöhe. Die EKM ist für die Aktiven ab dem Jahrgang 1956 und jünger mit 2,5 Eckpersonen<sup>5</sup> abgesichert. Der dafür aufzubringende Beitrag liegt 2021 bei 31.181.000 Euro. Er wird über die Versorgungsumlage (2021: 33.360 Euro) durch die jeweiligen Anstellungsträger aufgebracht.

Die Höhe dieser Versorgungsumlage ist von drei wesentlichen Komponenten abhängig:

1. Der Anzahl der Versorgungsempfänger und die Bezugsdauer.
2. Der Anzahl der Aktiven (Beitragszahlende) und die Beitragszahldauer.
3. Der Kapitalmarktentwicklung, d.h. die Entwicklung der Vermögenserträge.

<sup>5</sup> Eine Eckperson entspricht einer Kassenleistung in Höhe von 1/3 des Höchstruhegehaltssatzes (71,75%) aus A 14 Bundesbesoldung. Eine Absicherung mit 2,5 Eckpersonen bedeutet für die EKM, dass für diesen Bestand lediglich der kirchenindividuelle Sicherheitsbetrag zu zahlen ist, der sich an dem Anteil der Leistungsträger der EKM am Gesamtbestand der Leistungsträger der ERK orientiert.

### Haushaltsbelastung und Ausfinanzierung der Deckungslücken

Die Jahrgänge 1955 und älter, die zum Zeitpunkt des Beitritts zur Ruhegehaltskasse im Jahr 1995 noch keine Versorgungsbezüge erhielten, waren bisher überhaupt nicht oder nur unzureichend über die Ruhegehaltskasse abgesichert, so dass die Differenz aus dem Haushalt der Landeskirche getragen werden musste.

Jahr	Leistung der Ruhegehaltskasse	Aufwendungen für Ruheständler	Deckungslücke (Finanzierung aus dem Haushalt)
2009	13.568.522,30	25.066.484,15	11.497.961,85
2010	13.986.632,40	24.623.780,12	10.637.147,72
2011	14.337.176,60	27.626.935,53	13.289.758,93
2012	15.045.838,70	29.273.055,54	14.227.216,84
2013	15.177.102,50	31.002.175,74	15.825.073,24
2014	21.104.653,60	31.442.900,66	10.338.247,06
2015	21.492.629,90	33.113.594,97	11.620.965,07
2016	22.976.935,30	33.129.317,56	10.152.382,26
2017	23.608.014,20	35.043.848,09	11.435.833,89
2018	25.135.627,50	34.445.787,40	9.310.159,90
2019	36.344.016,50	36.809.961,14	465.944,64
2020	36.696.285,80	36.666.478,54	-29.807,26

Diese Haushaltsbelastung konnte deutlich abgesenkt werden. Grund waren gesonderte Zahlungen an die Evangelische Ruhegehaltskasse für bestimmte nicht hinreichend abgesicherte Bestände.

Zum 1. Januar 2014 haben wir auf der Grundlage eines 2013 von der ERK für die EKM erstellten Versorgungsgutachtens einen Teil der Ruheständler (Bestände KPS-Alt und ELKTh-Alt) nachträglich mit 1,5 Eckpersonen abgesichert. Dies bedeutete einen einmaligen Aufwand in Höhe von rund 46.000.000 Euro und hat die Haushaltsbelastung um rund 5.000.000 Euro im ersten Jahr gesenkt.

Anfang 2018 wurde dazu mit Stand 31. Dezember 2017 ein neues Versorgungsgutachten der Versicherungsmathematiker Rüß, Zimmermann und Partner (rzp) vorgelegt.

Dieses bescheinigte der EKM anhand der ausgewiesenen Zahlen Fortschritte, markierte aber auch weiterhin Handlungsbedarf.

## Kapitalbedarf und Maßnahmen

### - Deckungsbedarf –

Barwert	In Mio. Euro
Versorgung gesamt	1276
Finanzierung durch	
DRV-Rente	184
ERK-Kassenleistung	1000
EKM-Deckungsbedarf	92

Dieser ergab sich aus der Deckungslücke per Saldo in Höhe von 92.000.000 Euro für die Aktiven und die Versorgungsempfänger. Sie bestand, weil wir bis dahin finanziell nicht in der Lage waren, alle Teilbestände der Versorgungsberechtigten, die vor dem 1. Januar 2009 in den Ruhestand gegangen sind, vollständig auszufinanzieren. Dieses Kapital stand der Ruhegehaltskasse nicht zur Verfügung und konnte daher auch keine Vermögenserträge erwirtschaften, aus denen die Ruhegehälter anteilig finanziert werden.

Mit dem Beschluss über die Verwendung des Altvermögens<sup>6</sup> auf der Herbstsynode 2018 wurden insgesamt 81.788.899 Euro und mit dem Beschluss über den Haushalt 2019 weitere 55.836.292 Euro aus der Versorgungsrücklage der Ruhegehaltskasse zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis konnte die Belastung des laufenden Haushaltes durch die Leistungen an die Ruheständler **im derzeitigen Beitrags- und Leistungssystem der Evangelischen Ruhegehaltskasse** auf nahezu Null gedrückt werden.

Was bleibt und steigen wird, sind die weiterhin zu zahlenden Beiträge für die Aktiven.

### Ausblick

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist tendenziell steigend. Vor allem aber ist der gestiegenen Lebenserwartung und der damit einhergehenden längeren Bezugsdauer Rechnung zu tragen. Um etwa ein bis drei Jahre stieg zuletzt die Lebenserwartung in einem Zeitraum von zehn Jahren. Die Anzahl der Aktiven hingegen ist rückläufig, während die Beitragspflicht tendenziell immer später beginnt. Die aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt erschweren die Situation, denken Sie nur an das Phänomen der Negativzinsen.

<sup>6</sup> 8. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. bis 24. November 2018 in Erfurt - Beschluss der Landessynode zu TOP 11 Verwendung des Altvermögens der ehemaligen EKKPS

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer langfristigen und jederzeit gesicherten Deckung der zugesicherten Leistungen ist die Ruhegehaltskasse gehalten, die Einnahmen aus Beiträgen und Vermögenserträgen aufeinander abzustimmen.

Der kürzeren Beitragszahldauer wurde bereits Rechnung getragen, indem der Leistungsbeginn der Ruhegehaltskasse auf 67 Jahre angehoben wurde.

Gegenwärtig prüft eine Arbeitsgruppe des Verwaltungsrats der ERK das Beitrags- und Leistungssystem. Mit einer Nachjustierung sollen systemische Benachteiligungen, die bei Kirchen insbesondere durch die unterschiedlichen Bestandszusammensetzungen entstehen können, behoben werden.

Weil in der Vergangenheit für heute ältere Personen zu gering Beiträge gezahlt wurden, muss für diese künftig mehr geleistet werden. Die finanzielle Mehrbelastung aus dieser Umlagekomponente soll verursachergerechter verteilt werden und die Bestandsstruktur und die Absicherung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger (besser) berücksichtigen.

Mit den Details dazu hat sich der Haushalts- und Finanzausschuss der II. Landessynode im Februar 2020 befasst.

Da die EKM – wie Sie sehen – in den letzten Jahren der Verbesserung der Absicherung der Versorgung viel Aufmerksamkeit geschenkt hat, fallen die Veränderungen daraus für uns im Vergleich zu anderen Kirchen eher moderat aus.

Dennoch führen die übrigen Faktoren – die niedrigeren Vermögenserträge aufgrund der niedrigen Zinsen und die steigende Lebenserwartung – auch für uns zu steigenden Kosten in Form von höheren Beiträgen, im Ausnahmefall auch zu Nachfinanzierungen.

Die Umlage wird nach derzeitiger Planung bis 2027 auf rund 45.000 Euro steigen. Für mögliche Nachfinanzierungspläne haben wir bereits Mittel zurückgestellt.

### Beihilfe

Das für die Versorgung ausgeführte gilt ähnlich für die Beihilfe, auf die alle diejenigen Pfarrer und Kirchenbeamten (Aktiven und Versorgungsempfänger) einen Anspruch haben, die ihre Krankheitskosten (teilweise) über die private Krankenversicherung decken lassen. In diesen Fällen trägt die Beihilfe gemäß geltender Ordnung der EKM zwischen 50 Prozent und 70 Prozent der Kosten von ärztlichen Behandlungen oder Rezepten etc., die private Krankenversicherung die Differenz.

Da wir steigende Beihilfekosten registrieren, haben wir auch die perspektivische Entwicklung der Beihilfe durch ein Gutachten überprüfen lassen. Wir sind eine der ersten Landeskirchen, die die Kapitalisierung der bestehenden Beihilfeansprüche berechnen ließ. Die barwertige Deckungslücke für die Aktiven und Versorgungsempfänger beträgt 132 Mio. Euro.

#### Kapitalbedarf und Maßnahmen

-Kapitalbedarf-	in Mio. Euro
Kumulierter Aufwand bis 2067	323,5
Barwert 31.12.2017 (Zinsfuß 4,0 %)	132
Rücklage EKM 31.12.2020	27

Die dem gegenüberstehende Beihilferücklage hatte zum 31. Dezember 2020 einen Bestand in Höhe von 27.056.796,79 Euro. Hier besteht Handlungsbedarf.

### Zusatzversorgung der privatrechtlich Angestellten

Zur Absicherung der privatrechtlichen Angestellten der EKM ist neben der gesetzlichen Rente eine Zusatzversorgung, also eine Form der Betriebsrente, vorgesehen. Dafür werden derzeit 5,8 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts – das entspricht im Wesentlichen dem Bruttoarbeitsentgelt – durch die Arbeitgeber aufgebracht. Aufgrund der anhaltend niedrigen Zinssituation steigt der Beitrag bis 2032 auf 6,4 Prozent, um die zugesagten Leistungen finanzieren zu können. Diese Zusatzversorgung wird über die Kirchlichen Zusatzversorgungskassen in Dortmund und Darmstadt abgewickelt.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Darüber hinaus erhalten Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Überleitung in die Zusatzversorgungskassen am 31. Dezember 1996 bestimmte Altersgrenzen und Betriebszugehörigkeiten erfüllt haben, aus dem Haushalt der EKM ganz oder zum Teil ihre



### 3.3. Versorgungsrücklage

Die Bildung einer Versorgungsrücklage „zur Sicherung der Versorgungsansprüche der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter“ schreibt das Finanzgesetz vor (§ 21). Sie wird aus Haushaltsmitteln gebildet. Folgende Entwicklung hat sie seit 2009 genommen:

	<b>Zuführung</b>	<b>Bestand</b>	
<b>31.12.2009</b>	41.574.001,00	<b>41.574.001,00</b>	
	<b>-22.060.740,00</b>		Zahlung an die Ruhegehaltskasse
<b>31.12.2010</b>	3.908.296,48	<b>23.421.557,48</b>	
<b>31.12.2011</b>	519.319,55	<b>23.940.877,03</b>	
<b>31.12.2012</b>	1.095.773,34	<b>25.036.650,37</b>	
<b>31.12.2013</b>	530.449,21	<b>25.567.099,58</b>	
	<b>-45.858.768,94</b>		Zahlung an die Ruhegehaltskasse
<b>31.12.2014</b>	36.899.681,23	<b>16.608.011,87</b>	
<b>31.12.2015</b>	9.734.107,38	<b>26.342.119,25</b>	
<b>31.12.2016</b>	10.627.629,55	<b>36.969.748,80</b>	
<b>31.12.2017</b>	2.527.474,63	<b>39.497.223,43</b>	
<b>31.12.2018</b>	18.394.617,98	<b>57.891.841,41</b>	
	<b>-55.836.292,00</b>		Zahlung an die Ruhegehaltskasse
	41.456.182,75		Zuführung aus dem Haushalt
	34.576.875,00		Zuführung aus dem Altvermögen
<b>31.12.2019</b>		<b>78.088.607,16</b>	
<b>31.12.2020</b>	31.261.406,20	<b>109.350.013,36</b>	planmäßige Zuführung, Auflösung Clearingrückstellung, Abrechnung Plansumme, Zinsen
	<b>zzgl. 10.000.000 Euro Versorgungsrückstellung</b>		

Deutlich zu sehen ist der Abfluss aus der Versorgungsrücklage zur weiteren Ausfinanzierung der Leistungen an die oben genannten Ruheständlerinnen und Ruheständler der ehemaligen Teilkirchen – wie beschrieben – zum 1. Januar 2014 und zum 1. Januar 2019.

---

Zusatzversorgung zur gesetzlichen Rente. Dies sind zum einen Mitarbeitende, die zum Stichtag bereits das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Diesen wird eine Dankrente bzw. ein Treuegeld gewährt. Mitarbeitende, die zum Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten Versorgungsleistungen durch die VERKA (Versorgungskasse in Berlin) und darüber hinaus wird unter Bestandsschutzgesichtspunkten Mitarbeitenden eine Zusatzversorgung für erworbene unverfallbare Anwartschaften vor dem Stichtag 31. Dezember 1996 gewährt. Die Abwicklung erfolgt hier über die Firma Compendata.

FAZIT: Im Blick auf die Absicherung der Versorgung ist in den beiden abgelaufenen Amtszeiten Einiges gelungen. Dank der Haushaltsentscheidungen der I. und der II. Landessynode konnten wir die Versorgungsbelastung des landeskirchlichen Haushalts absenken. Die in den nächsten Jahren steigende Versorgungsumlage erweist sich als ein Problem, dem sich der Haushalt stellen muss.

### **3.4. Kapitalmitfinanzierung des landeskirchlichen Haushalts**

Bis einschließlich 2011 hatte die EKM durchschnittlich rund 3.700.000 Euro an Zinserträgen zur Mitfinanzierung des laufenden Haushalts eingestellt. Mit dem Haushaltsjahr 2012 haben wir diese ungesunde Schattenfinanzierung beenden können; ein wichtiger Schritt im Sinne der Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit. Seitdem werden die Zinsen dort, wo sie entstehen, nämlich in den einzelnen Rücklagen, thesauriert. Dies hat wesentlich zur eben skizzierten Ausstattung der Ausgleichsrücklage beigetragen.

Wenn wir weit in die Zukunft blicken, dann ist es durchaus nicht ausgeschlossen, eines Tages wieder Erträge aus Kapitalanlagen zur Mitfinanzierung des Haushalts einsetzen zu müssen.

Das muss gründlich geprüft und abgewogen werden und es darf kein Kapitalverzehr stattfinden. Das kennen wir aus dem Stiftungsrecht und so sollten wir es auch gestalten. Es sollte auch nur für klar definierte Positionen des Haushalts stattfinden. Gegenwärtig kann ich mir das nur für den Bereich der Versorgung vorstellen, um die Versorgungslasten etwas zu begrenzen.

Wir sollten daher die Versorgungsrücklage weiter pflegen und eher an den Voraussetzungen einer Versorgungsstiftung arbeiten, die später dann zu einer weiteren Säule der Finanzierung entwickelt werden könnte.

Eine Versorgungsstiftung könnte – mit dem entsprechenden Kapital ausgestattet – zunächst weiter Kapital thesaurieren, um, wenn dies unabweisbar notwendig wird, den Haushalt der EKM von Versorgungszahlungen zu entlasten und auch Versorgungsrisiken zu mindern.

#### **4. Corona und die EKM**

Die II. Landessynode hat zur Herbsttagung 2020 einen Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt beschlossen. Ausgangspunkt waren die Prognosen insbesondere zur Entwicklung der Kirchensteuer, die wir im Sommer für das Jahr 2020 und 2021 zur Verfügung hatten.

Damit wurde für 2020 zur Deckung der erwarteten Mindereinnahmen ein Finanzrahmen zur Verfügung gestellt. Als Finanzierungsquelle sieht dieser die Ausgleichsrücklage der EKM vor. Damit mussten wir nicht an den Ausgabepositionen im Haushalt drehen. Das hat in der schwierigen Situation für den Dienst unserer Kirche stabilisierend gewirkt.

Dazu kommt noch der Rettungsschirm für die Tagungs- und Begegnungstätten der EKM und kleinere Träger im Umfeld unserer Landeskirche.

Im Haushaltsplan 2021 wurden mit dem Nachtrag Sperrvermerke an bestimmte Ausgabepositionen angebracht, über deren mögliche Aufhebung der Landeskirchenrat – abhängig von der tatsächlichen Entwicklung – voraussichtlich im Herbst 2021 entscheiden wird.

Näheres zur Herbsttagung der Landessynode beim Jahresabschluss 2020 bzw. dem neuen Doppelhaushalt 2022/2023.

#### **5. Schlusswort**

Ich schließe mit einem Bibelwort. Für mich gilt es nicht nur für die Finanzen, sondern für alles, was in den Jahren der neuen Amtszeit der Landessynode vor uns liegt:

„Durch Weisheit wird ein Haus gebaut und durch Verstand erhalten, und durch ordentliches Haushalten werden die Kammern voll kostbarer, lieblicher Habe.

(Sprüche 24, 3-4)

So sei es!